

Jahresbericht 2023

Amt für Soziales und Integration



Dezernat II

Soziales, Integration, Schule, Sport & Jugend



Vorwort

Wieder ist ein Jahr vergangen und wieder soll über die Arbeit des Fachamtes 50, Amt für Soziales und Integration berichtet werden und der Bericht dem SIGA vorgestellt werden.

Kaum ein Bereich ist so nah am täglichen Leben der in Haan lebenden Menschen wie der Sozialbereich.

Der vorliegende Jahresbericht ermöglicht einen kleinen Einblick in die umfangreichen Aufgaben und Leistungen des Fachamtes 50 und spiegelt wider, welche Energie, Kreativität und Lösungsorientierung in der täglichen Arbeit gefordert wird.

An dieser Stelle gilt es zunächst wieder allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Danke zu sagen.

Durch ihr Einfühlungsvermögen und ihre Bereitschaft, immer wieder auf die Bedürfnisse der Haaner Bürgerinnen und Bürger einzugehen und u.a. menschliche Lösungen zu entwickeln, begleiten die Kolleginnen und Kollegen die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Haan kompetent bei all ihren Anliegen und tragen maßgeblich dazu bei, den sozialen Frieden in der Stadt Haan zu wahren.

Zudem gilt der Dank allen ehrenamtlich engagierten Bür-

gerinnen und Bürgern, die sich in unterschiedlichen sozialen Themen einbringen.

Ein besonderer Dank gilt den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, allen Institutionen und Vereinen, sowie den Stadträtinnen und Stadträten, mit denen stets ein guter, lösungsorientierter Austausch zu aktuellen Herausforderungen möglich ist – immer mit dem Ziel, das Beste für die Menschen in Haan umzusetzen.

Organisation des Fachamtes 50

Auch das Jahr 2023 war geprägt von Krisen.

Die Coronakrise war noch nicht vollständig überwunden, als der Angriffskrieg gegen die Ukraine im Jahr 2022 begann und dessen Folgen auch für die Bevölkerung in Haan erhebliche, auch im Jahr 2023 spürbare Auswirkungen hatte - insbesondere auf die finanziell nicht besonders gut ausgestatteten Menschen (Stichworte Energiekrise und hohe Inflation). Die Fallzahlen in nahezu allen Bereichen der Transferleistungen stiegen an oder stagnierten auf einem höheren Niveau, wodurch sich die Entwicklung der vorangegangenen Jahre verschärfte.

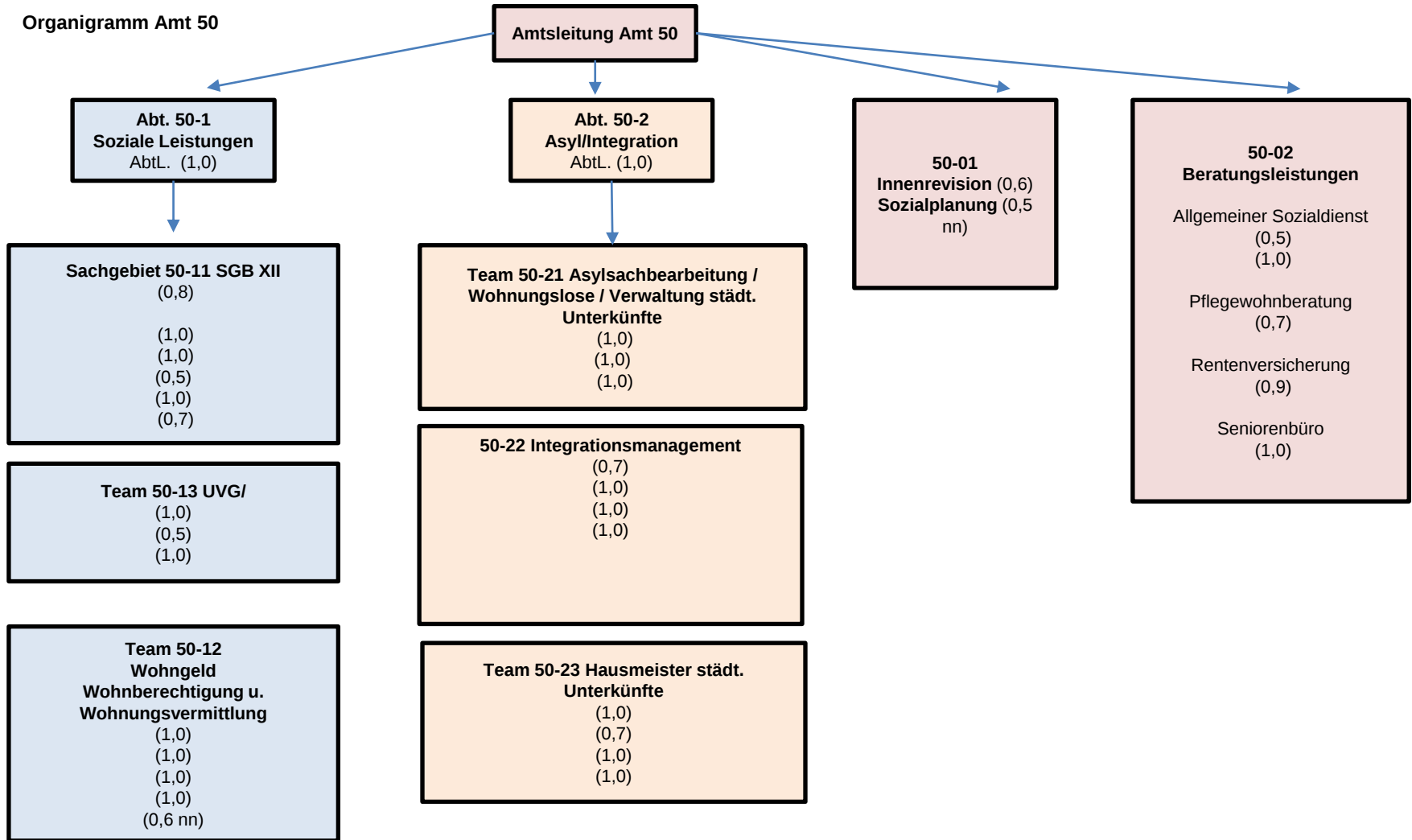
Der Rat der Stadt Haan folgte der Empfehlung der Verwaltung zu einer Neuorganisation des Amtes für Soziales und Integration, die nachfolgend mit einem aktuellen Organigramm dargestellt wird. Dieses ist im Vorlagezeitraum 2023 noch immer nicht vollständig umgesetzt (Fachkräftemangel).

Der Rat der Stadt Haan hatte der Schaffung von zwei neuen Vollzeitstellen für die Wohngeld Gewährung nach der Reform des Wohngeldrechts zum 01.01.2023 zugestimmt. Aufgrund des Umstandes, dass die erwartete Anzahl von Neuanträgen (Verdreifachung der Anträge) nicht erreicht

wurde, wurde eine zuerkannte Stelle nicht entfristet und der Vertrag lief aus.

Das Fachamt 50 hat in 2022 beim Land NRW einen Antrag auf Bezuschussung zu den Kosten eines Sozialplaners oder einer Sozialplanerin gestellt. Ziel soll es sein, einen Überblick über die möglichen Armutsgefahren in Haan und Gruiten zu erhalten, um frühzeitig geeignete Maßnahmen auf den Weg zu bringen. Es war dem Fachamt leider im Jahr 2023 nicht möglich, die Stelle tatsächlich zu besetzen. Dieses gelang erst zu Beginn des Jahres 2024.

Organigramm Amt 50



Amt für Soziales und Integration (Amt 50)

Auch das Jahr 2023 wird allen wegen der diversen Krisen in Erinnerung bleiben. Der russische Angriffskrieg und die sich hieraus ergebende Fluchtwelle hält die Welt nach wie vor in Atem.

Der Krieg in der Ukraine und die andauernden hohen Flüchtlingszahlen im Jahr 2023 hat das Fachamt 50 vor neue Herausforderungen gestellt, da nicht nur mehr Flüchtlinge versorgt und betreut, sondern diesen Menschen auch Unterkünfte zur Verfügung gestellt werden mussten.

Es galt auch im Jahr 2023 die Daseinsversorgung der Haaner Bürgerinnen und Bürger zu

sichern, die Aufgaben unter Die Arbeit hat sich durch Homeoffice/Telearbeit in mehrfacher Hinsicht verändert. Auf diese Änderungen gilt es weiterhin zu reagieren und vorbereitet zu sein.

Im Folgenden werden die einzelnen Sachgebiete des Amtes für Soziales und Integration kurz vorgestellt und die entsprechende Fallzahlbelastung dargestellt.

Anregungen zur Verbesserung des Tätigkeitsberichts werden gerne von der Amtsleitung, Herrn Michael Schneider,

Tel: 02129 – 911455

oder unter

michael.schneider@stadt-haan.de

entgegengenommen.

Amt für Soziales und Integration (Amt 50)

Stärkungspakt NRW - Gemeinsam gegen Armut -

Angesichts der krisenbedingt steigenden Ausgaben im Jahr 2023 und einer verstärkten Inanspruchnahme standen nach Auffassung des Landes NRW zahlreiche Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen in den Kommunen vor besonderen Herausforderungen.

Mit dem „Stärkungspakt NRW – gemeinsam gegen Armut“ wurden Mittel zur Verfügung gestellt, damit insbesondere den Menschen aus einkommensarmen Haushalten, die von den aktuellen Entwicklungen besonders betroffen sind, Unterstützungs- und Hilfsangebote weiterhin zur Verfügung stehen und diese - soweit erforderlich - an eine veränderte Bedarfssituation angepasst werden konnten. Zur Aufrechterhaltung des Betriebes von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur sowie zur Anpassung an die erhöhte Nachfrage wurden allen Städten, Gemeinden und Kreisen in Nordrhein-Westfalen Unterstützungsleistungen gewährt.

Neben den einzelnen Einrichtungen sollten auch Bürgerinnen und Bürger über kommunale Verfügungsfonds bzw. Härtefallregelungen direkt oder mittelbar unterstützt werden können. Dies galt insbesondere zur Vermeidung von Überschuldungen, Energiesperren und Wohnungsverlusten.

Personalkosten, die den Kommunen durch die Umsetzung des Stärkungspaktes entstanden sind, durften von den zur Verfügung gestellten Mitteln nicht refinanziert werden.



Amt für Soziales und Integration (Amt 50)

Der Stadt Haan wurden insgesamt

143.325 €

zur Verfügung gestellt.

Unter Bezugnahme auf die zunächst vom Land NRW zur Verfügung gestellten Richtlinien für den Einsatz der Billigkeitsleistungen, setzten sich der Kreis Mettmann und alle kreisangehörigen Städte zusammen, um eine einheitliche Vorgehensweise zur Vermeidung von Doppelzuweisungen (z.B. bei der kreisweit handelnden Institutionen) zu verhindern.

In diesem Rahmen stellte sich heraus, dass die Richtlinien überhaupt nicht mit Gesetzen wie dem SGB II und dem SGB XII in Einklang zu bringen war, so dass eine bürgerbezogene Einzelfallbewilligung von Mitteln unmöglich erschien. Damit waren die Möglichkeiten des Mitteleinsatzes so eingeschränkt und darüber hinaus so formalistisch ausgeprägt, dass gerade kleinere Beratungseinheiten von Wohlfahrtsverbänden und Vereinen tatsächlich nicht in der Lage waren von den Billigkeitsleistungen zu profitieren.

Erst nach Protesten der kreisfreien und kreisangehörigen Städte und Gemeinden wurden die Richtlinien so umformuliert, dass einige schon bestehende Ideen umgesetzt werden konnten, auch wenn insoweit einzelfallbezogene Leistungen an Bürgerinnen und Bürger noch immer nicht umgesetzt werden konnten.



Amt für Soziales und Integration (Amt 50)

Mit den Mitteln, die der Stadt Haan zuerkannt worden sind, konnten mit Hilfe

- der Caritas im Kreisverband Mettmann,
- dem Verein Du-Ich-Wir e.V. und den
- Stadtwerken Haan

folgende Angebote umgesetzt werden:

1. Angebot von Du-Ich-Wir e.V.

Coronapandemie, Krieg, Umweltkatastrophen. Kinder und Jugendliche leiden unter den anhaltenden Krisen seelisch ganz besonders. Deshalb war es wichtig, dass sie lernen, wie sie mit Krisen und Problemen umgehen können. Denn das beugt im Ergebnis psychischen Erkrankungen vor.

Der Verein Du-Ich-Wir e.V. förderte im Rahmen eines Projektes „Kompetenzen stärken, Krisen überwinden“ insgesamt 68 Kinder, die in dem Projekt den Umgang mit Krisen bearbeiten konnten.

2. Caritas Mettmann

Mit Hilfe der Caritas im Kreisverband Mettmann wurde Menschen mit geringem Einkommen die Möglichkeit eingeräumt, im Rahmen einer Energieberatung **alte und damit verbrauchsintensive** Kühlschränke, Waschmaschinen, Trockner, sowie Herde mit integrierten Backöfen abzugeben und im Tausch dafür neue, kostensparende Geräte mit mindestens einer Energieklasse A++ zu erhalten.

Von diesem Angebot haben 57 Haushalte in Haan Gebrauch gemacht.

Amt für Soziales und Integration (Amt 50)

3. Stadtwerke Haan

Den Stadtwerken Haan wurden im Rahmen eines Weiterleitungsvertrages Mittel zur Verfügung gestellt, um Familien, Kindern und Jugendlichen einen freien Eintritt ins Haaner Stadtbad zu ermöglichen. Von diesem Angebot haben insgesamt 114 Personen Gebrauch gemacht.

Zu guter Letzt konnte mit den vorgenannten Billigkeitsleistungen auch einem in Haan ansässigen Hilfsdienst geholfen werden, gestiegene Energiepreise aufzufangen.

Das Fachamt 50 möchte den genannten Institutionen und den entsprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Einsatz bei der Umsetzung des Stärkungspaktes NRW- „Gemeinsam gegen Armut“ ein herzliches



aussprechen.

Amt für Soziales und Integration (Amt 50-02)

Sozialer Dienst

Der Allgemeine Soziale Dienst

Es treten im Leben immer mal Schwierigkeiten oder Probleme auf, bei denen man auf Hilfe durch fachkundige Dritte angewiesen ist oder durch diese besser zu einer Lösung seiner Problemlagen kommt. Bei vielen Anliegen bietet der Allgemeine Soziale Dienst Informationen, Beratung und Unterstützung an, die allen Haaner Bürgerinnen und Bürgern offensteht.

Bei vielen Anliegen kann hier ein erster Ansprechpartner/in gefunden werden:

- Allgemeine Sozialberatung, z.B.
 - Grundsicherung nach dem SGB II und SGB XII,
 - Hilfe zur Pflege,
 - Eingliederungshilfen,
 - Schwerbehinderung.
- Beratung bei Problemlagen des alltäglichen Lebens oder in psychosozialen Angelegenheiten,
- Formularhilfen,
- Unterstützung bei Schwierigkeiten mit Behörden,
- Rechtliche Betreuung, Betreuungsverfügungen u. Vorsorgevollmachten,
- Vermittlung an andere Anlauf- und Beratungsstellen durch Kooperation mit sämtlichen Ämtern und Einrichtungen, z.B. mit der Betreuungsbehörde, der Trennungs- und Scheidungsberatung, der Wohnungslosenhilfe, dem sozialpsychiatrischen Dienst, dem Jugendamt, dem Amt für Migration und Flüchtlinge, Kliniken, freien Trägern der Wohlfahrtspflege, Amtsgerichten, Stadt- und Gemeindeverwaltungen, Polizei.

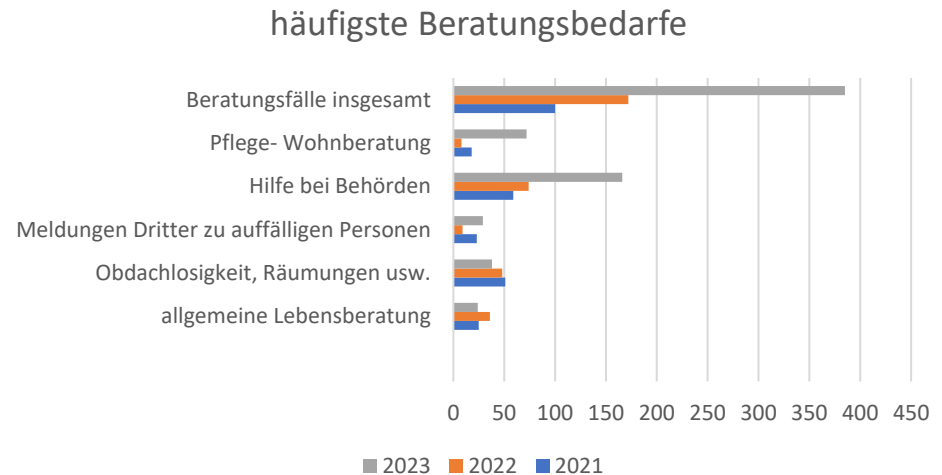
Amt für Soziales und Integration (Amt 50-02)

Sozialer Dienst

- Vermittlung und Einrichtung von hauswirtschaftlichen Hilfen und häuslicher Pflege bei Multiproblemlagen (Erstansprechpartner ist zunächst die städtische Pflege- Wohnberatungsstelle bei der Stadtverwaltung Haan).

Die Kollegin und der Kollege des Allgemeinen Sozialen Dienstes beraten die Hilfesuchenden sowohl im Büro auf der Alleestr. 8 in Haan als auch bei den ratsuchenden Personen zu Hause. Wenn eine telefonische Beratung möglich ist, wird diese auf Wunsch ausschließlich über das Telefon durchgeführt. Viele der Ratsuchenden nutzen die Hilfe des ASD auch zur Beantragung von Leistungen im Sinne des SGB.

Häufigste Beratungsbedarfe	2021	2022	2023
Allgemeine Lebensberatung	25	36	24
Obdachlosigkeit, Räumungen usw.	51	48	38
Meldungen Dritter zu auffälligen Personen	23	9	29
Hilfe bei Behörden	59	74	166
Pflege- Wohnberatung	18	8	72
Beratungsfälle insgesamt	100	172	385



Amt für Soziales und Integration (Amt 50-02)

Pflege- und Wohnberatung

Obwohl die Stelle der Pflege- und Wohnberatung in 2023 noch voll besetzt war, sind die Beratungsbedarfe zu diesem Bereich in dem Jahr deutlich erhöht, sowie auch die Meldungen zu auffälligen oder hilfebedürftigen Personen.

Die Pflege- und Wohnberatung

Die meisten Menschen möchten verständlicherweise so lange wie möglich in ihrer eigenen Wohnung und der vertrauten Umgebung selbstständig leben.

Mit zunehmendem Alter wächst in der Regel allerdings der Hilfebedarf und einige Bürgerinnen und Bürger beschäftigen sich mit dem Gedanken, in ein Pflegeheim zu ziehen. Das ist aber in vielen Fällen vielleicht gar nicht nötig.

Die Pflege- und Wohnberatung der Stadt Haan hat das Ziel, das selbstständige Wohnen bzw. die selbstständige Haushaltsführung älterer Menschen in ihren Wohnungen und ihrem Wohnumfeld zu erhalten, zu fördern, zu erleichtern oder wiederherzustellen.

Alter, Krankheit, Behinderung und Pflegebedürftigkeit zwingen manchmal zu Veränderungen im häuslichen Bereich. So kann zum Beispiel die Beseitigung von Stolperfallen, der rollstuhlgerechte Zugang, der Bau eines barrierefreien Bades, das Anbringen eines Handlaufes oder Treppenliftes dafür sorgen, dass man trotz körperlicher Einschränkungen weiter zuhause wohnen bleiben kann.

Amt für Soziales und Integration (Amt 50-02)

Pflege- und Wohnberatung

Die Pflege- und Wohnberatung der Stadt Haan ist Anlaufstelle für alle Fragen rund um das Thema Pflege und Wohnen:

- Leistungen der Pflegeversicherung
- ambulante Dienste
- Kurzzeitpflege, Verhinderungspflege, Tagespflege
- Hausnotruf, Essen auf Rädern
- Betreutes Wohnen

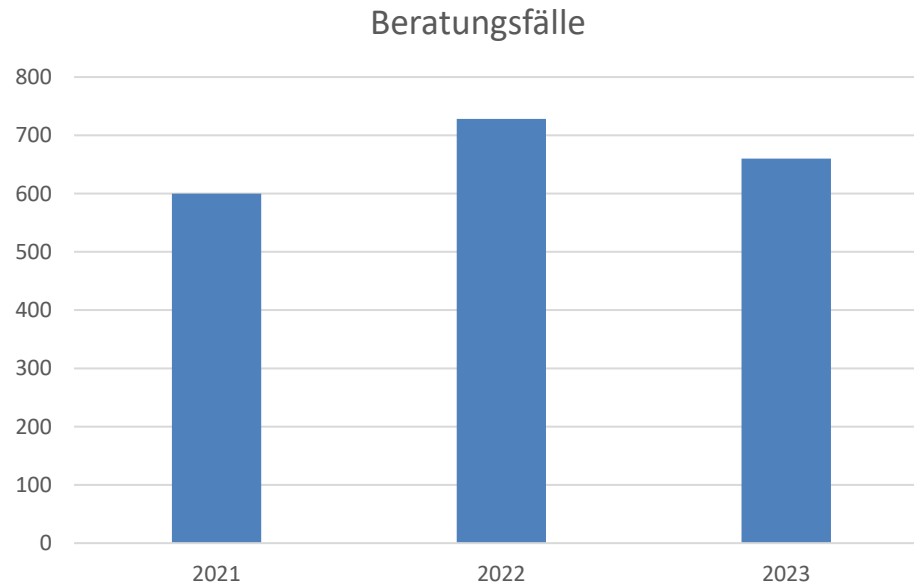
Die Pflege- und Wohnberatung informiert, vermittelt und berät

- die Betroffenen,
- pflegende Angehörige,
- Freunde und Nachbarn,
- Organisationen und sonstige Interessierte.

	2021	2022	2023
Beratungsfälle	600	728	660

Amt für Soziales und Integration (Amt 50-02)

Pflege- und Wohnberatung



In den letzten zwei Jahren ist auch der viel angesprochene Versorgungsnotstand eingetreten, weil die Pflegedienste kaum noch ausreichende Kapazitäten haben. Es gibt bereits Haushalte, die auf eine pflegerische Versorgung Anspruch hätten, aber keinen entsprechenden Anbieter finden. Die Pflegedienste haben dem Sachgebiet mitgeteilt, dass sie aufgrund des Personalmangels nach der Schwere der Fälle die zur Verfügung stehenden Kapazitäten vergeben.

Amt für Soziales und Integration (Amt 50-02)

Rentenangelegenheiten

Rentenversicherungsangelegenheiten

Die Versicherungsämter haben per Gesetz die Aufgabe, in allen Angelegenheiten der Sozialversicherung, so auch zur gesetzlichen Rentenversicherung, Auskunft zu erteilen.

Sie sind verpflichtet, Anträge auf Leistungen aus der Sozialversicherung entgegenzunehmen und diese inklusive eventuell erforderlicher Unterlagen unverzüglich an den Versicherungsträger weiterzuleiten. Wenn der Versicherungsträger es verlangt, haben die Mitarbeiter der Versicherungsämter Sachverhalte aufzuklären und gegebenenfalls Beweismittel zur Belegung der Sachverhalte beizufügen.

Alle diese Aufgaben sind im § 93 SGB IV - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung gesetzlich verankert und wurden grundsätzlich von den Landesregierungen auch auf die Gemeindebehörden übertragen. Dies ist durch eine Rechtsverordnung geregelt.

Die Aufgabe der Rentenauskunft ist daher:

- Auskunft in allen Rentenangelegenheiten der Sozialversicherung
- Aufnahme von Anträgen für Erwerbsminderungs-, Alters-, Hinterbliebenen- und Erziehungsrenten
- Meldeverfahren zur Krankenversicherung der Rentner_innen und Antrag auf Beitragszuschuss bei freiwilliger Versicherung

Amt für Soziales und Integration (Amt 50-02)

Rentenangelegenheiten

- Aufnahme von Anträgen auf freiwillige Versicherung und Nachentrichtung von Beiträgen
- Anträge auf Beitragserstattung
- Beglaubigungen
- Entgegennahme von Anträgen auf Reha-Maßnahmen
- Aufnahme von Widersprüchen
- Entgegennahme eidesstattlicher Versicherungen und Zeugenerklärungen
- Bearbeitung von Amtshilfeersuchen der Rentenversicherungsträger
- Aufnahme von Kontenklärungsanträgen (allgemein, nach dem Fremdrentengesetz, Versorgungsausgleich)

Rentenarten bzw. Anträge	2021	2022	2023
Regelaltersrente	60	61	52
Altersrente für Schwerbehinderte	9	10	19
Altersrente für langjährige und besonders langjährige Versicherte	64	80	89
Erwerbsminderungsrente	21	30	43
Witwen-/Witwerrente	84	86	105
Kontoklärungsantrag u.-auskunft	240	289	260

Amt für Soziales und Integration (Amt 50-02)

Seniorenbüro

Seniorenbüro

Das Alter ist heute ein eigenständiger Lebensabschnitt, der spannend und abwechslungsreich sein kann. Das Älterwerden verlangt aber auch von jedem Einzelnen die Auseinandersetzung mit der eigenen, sich stets verändernden Lebenssituation. Dabei können Fragestellungen und Probleme auftreten, die allein nicht zu lösen sind. Das Seniorenbüro der Stadt Haan versucht, Orientierung und Information zu allen Fragen rund ums Alter zu geben und versteht sich als Anlaufstelle für Seniorinnen und Senioren sowie deren Angehörige.

Insoweit hat das Seniorenbüro das Verständnis, als Informations-, Beratungs- und Vermittlungsstelle auf lokaler Ebene zur Verfügung zu stehen und ältere Menschen bei der Teilhabe am kulturellen und gesellschaftlichen Leben zu unterstützen.

Handlungsfelder sind u.a.

- Trägerübergreifende und unabhängige Informationen und Beratung in seniorenspezifischen Angelegenheiten
- Vermittlung an örtliche Beratungsstellen mit spezifischen Schwerpunkten
- Bereitstellung von Informationsmaterial in den Bereichen der Vorsorge und Pflege in Zusammenarbeit mit der Pflege- und Wohnberatung
- Unterstützung und Förderung ehrenamtlicher Strukturen, insbesondere im Hinblick auf die seniorengerechte Quartiersentwicklung

Das Seniorenbüro unterstützt darüber hinaus den Seniorenbeirat als Interessensvertretung der Seniorinnen und Senioren.

Amt für Soziales und Integration (Amt 50-02)

Seniorenbüro

Zu den wichtigsten Tätigkeiten des Seniorenbüros gehört im Hinblick auf

1. die Geschäftsführung und Mitarbeit bei Projekten des Senior(inn)enbeirates (SenBR)

- 11 informelle Sitzungen des SenBR: Einladung, Schriftführung, Protokollerstellung
- Organisation und Teilnahme an Pressekonferenzen des SenBR
- Organisation und Teilnahme an Info-Ständen des SenBR bzw. der Runden Tische für seniorengerechte Quartiersentwicklung
- Organisation der Open-Air-Sprechstunden des SenBR
- Durchführung der wöchentlichen Sprechstunde des Senior(inn)enbüros
- Teilnahme an öffentlichen Terminen, z.B.
- Teilnahme Haan.Kultur.Markt
- Organisation des Senior(inn)encafés auf der Haaner Kirmes
- Vertretung des SenBR-Vorsitzenden im Demenznetz Haan
- Archivierung Presseberichte über Arbeit des SenBR
- Einrichtung eines Archivkellers für den SenBR
- Einstieg Mitgliedschaft und Teilnahme an Jahresfachtagung der Landesarbeitsgemeinschaft für Seniorenbüros (LaS NRW)

2. Seniorengerechte Quartiersentwicklung

- je 4 Sitzungen der Runden Tische Mitte/Ost/West und Gruiten: Terminabstimmung, Reservierung des Tagungsortes, tlw. Catering, Bereitstellung benötigter Ressourcen, Einladung, Abstimmung mit der Moderation und dem SenBR

Amt für Soziales und Integration (Amt 50-02)

Seniorenbüro

- Ansprechpartner für die Akteure beider Runder Tische
- Beantragung und Abstimmung mit dem Kreis ME bzgl. der jährlichen Fördermittel für die seniorengerechte Quartiersentwicklung
- 2 Ortsbegehungen zur Herstellung bzw. Verbesserung der Barrierefreiheit (Haan-Mitte und Gruiten-Dorf)
- Besichtigung einer Musterwohnung „Barrierefreie Welt“
- Teilnahme an Kurzschulung „Demenz“
- Eröffnung der Mitfahrbank Gruiten



Über die vorstehend genannten Aufgaben hinaus ist der Stelleninhaber auch für die Bereitstellung benötigter Ressourcen bei Sitzungen des SIGA, der Abstimmung mit Dezernats- und Amtsleitung bzw. Ausschussvorsitz bzgl. der Tagesordnung und Sitzungsplanung im SIGA, der Erstellung der Vorlagen zur Quartiersentwicklung, Bereitstellung bzw. Versand der Einladungen, Sitzungsorganisation und Schriftführung, Einhaltung der Bestimmungen der GO NRW, Protokollerstellung, Abstimmung des Protokolls mit Dezernats- und Amtsleitung bzw. Ausschussvorsitz, der Bereitstellung bzw. des Versandes des Protokolls zuständig.

Amt für Soziales und Integration (Amt 50-1)

Sachgebiet Soziale Hilfen

Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII)

Die Kolleginnen und Kollegen des Sachgebietes Soziale Hilfen sind zuständig für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB XII, hier insbesondere in den Bereichen Hilfen zum Lebensunterhalt (HzL), Grundsicherung im Alter und bei einer Erwerbsminderung (Grusi) und Hilfen zur Pflege.

1. Hilfe zum Lebensunterhalt

Auf Hilfe zum Lebensunterhalt hat jeder Mensch Anspruch, der keine oder keine ausreichenden Ansprüche auf vorrangige Sozialleistungen hat (zum Beispiel Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II, Unterhaltszahlungen, etc.) und der den notwendigen Lebensunterhalt weder aus eigenen Mitteln (Einkommen und Vermögen) und Kräften (Einsatz der Arbeitskraft), noch mit Hilfe Anderer bestreiten kann. Der Begriff „notwendiger Lebensunterhalt“ umfasst den Bedarf eines Menschen insbesondere an Ernährung, Kleidung und Unterkunft einschließlich Heizung, Körperpflege, Hausrat und anderen Bedürfnissen des täglichen Lebens.

Hierzu gehören möglicherweise auch die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge. Die Kolleginnen und Kollegen sind sehr erfolgreich damit, die Leistungsempfänger, die nicht gesetzlich kranken- und pflegeversichert sind, wieder in das bestehende gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherungssystem zu reintegrieren. Das spart erhebliche Kosten, die der Sozialhilfeträger, der Kreis Mettmann, ansonsten zu tragen hätte. Das wiederum hat sodann mittelbar auch Bedeutung für die Kreisumlage.

Amt für Soziales und Integration (Amt 50-1)

Sachgebiet Soziale Hilfen

Außerdem bearbeiten die Kolleginnen und Kollegen des Sachgebietes auch Anträge auf einmalige Beihilfen für notwendige Anschaffungen und zwar ausschließlich für:

- Erstaussstattungen für die Wohnung
- Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt
- Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

Auch wenn ein Einkommen den Bedarfssatz der Sozialhilfe nur geringfügig übersteigt, wird geprüft, ob diese einmaligen Hilfen trotzdem bewilligt werden können.

2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Grundsicherung nach dem vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches (SGB) XII können Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Haan beantragen, wenn

- die Altersgrenze (nach Geburtsjahren gestaffelt) erreicht wurde oder sie dauerhaft erwerbsgemindert sind und
- das erzielte Einkommen und Vermögen beziehungsweise das des Ehe- oder Lebenspartners nicht dazu ausreicht, den Lebensunterhalt zu bestreiten.

Die Prüfung der Anträge für die Leistung der Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung machen einen Großteil der Antragsbearbeitung und der späteren laufenden Bearbeitung der Leistungsangelegenheit aus.

Amt für Soziales und Integration (Amt 50-1)

Sachgebiet Soziale Hilfen

Hier prüfen die Kolleginnen und Kollegen des Sachgebietes u.a. die Gewährung von Hilfen in Form

- des maßgeblichen Sozialhilferegelsatzes
- der angemessenen tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung
- eines Mehrbedarfes zum Beispiel bei Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkmal G und bei Krankheit, wenn eine kostenaufwändige Ernährung erforderlich ist
- Übernahme der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, wenn eine anderweite Sicherung im Krankheitsfall nicht gesichert ist.

Bei der Antragstellung für Grundsicherungsleistungen in vollstationärer Unterbringung (Heimplatz) steht den Bürgerinnen und Bürgern die hiesige Pflege- und Wohnberatung hilfreich zur Seite. Die Zuständigkeit zur Bewilligung der Leistungen der Hilfen in Einrichtungen liegt beim Kreis Mettmann.

3. Hilfe zur Pflege

Grundsätzlich sind alle Personen, die der gesetzlichen Krankenversicherung angehören, sowie alle Privat-Krankenversicherte, gegen das Risiko pflegebedürftig zu sein, versichert.

Personen, die weder gesetzlich noch privat pflegeversichert sind oder deren Pflegebedarf durch die Versicherungsleistung nicht abgedeckt ist, können unter bestimmten Voraussetzungen Hilfe zur Pflege nach dem Sozialgesetzbuch XII, Sozialhilfe (SGB XII) erhalten.

Die Leistungen der Pflegeversicherung nach dem Sozialgesetzbuch XI haben Vorrang gegenüber der Hilfe zur Pflege nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) XII. Aufgrund dessen ist die Fachabteilung sehr darum bemüht, ein gesetzliches Kranken- und Pflegeversicherungsverhältnis aufzubauen.

Amt für Soziales und Integration (Amt 50-1)

Sachgebiet Soziale Hilfen

Neben dem Pflegegeld kann der Pflegebedürftige zum Beispiel noch weitere Leistungen erhalten:

- Übernahme der Beiträge der Pflegeperson für eine angemessene Alterssicherung, wenn diese nicht anderweitig sichergestellt ist
- Beratung der Pflegeperson
- Maßnahmen zur zeitweiligen Entlastung der Pflegeperson

Sollte kein Pflegegeld, sondern Sachleistungen der Pflegekasse in Anspruch genommen werden und diese Leistungen nicht ausreichen, kann eine Aufstockung nach dem SGB XII erfolgen.

4. Übernahme ungedeckter Bestattungskosten

Im § 74 des Sozialgesetzbuches (SGB) XII lautet es: Die erforderlichen Kosten einer Bestattung werden übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.

Hinter dieser knappen Vorschrift verbirgt sich in Wahrheit für die Kolleginnen und Kollegen eine sehr umfangreiche, komplizierte Rechtsmaterie, auch wenn die endgültige Bewilligung gemäß der derzeit geltenden Heranziehungssatzung dem Kreis Mettmann obliegt. Die Beratung und die Antragsannahme, die durch die Kolleginnen des Sachgebietes erfolgt, gehört zu einer der anspruchsvollsten Aufgaben im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe. Entscheidungen im Bereich der Bestattungskosten werden durch den Kreis Mettmann als zuständigen Sozialhilfeträger getroffen.

Amt für Soziales und Integration (Amt 50-1)

Sachgebiet Soziale Hilfen

4. Zukunftsausblick

Im Jahr 2022 erfolgten die wesentlichen Schritte zur Einführung der E-Akte im Bereich des Sachgebietes SGB XII. In 2023 war das Ziel, dass die E-Akte Saperion die bisherigen Papierakten nach und nach ersetzen sollte. Neue Anträge u.a. im Hinblick auf Grundsicherungsleistungen und zur Hilfe zum Lebensunterhalt werden seit 2023 nur noch digital angelegt und bearbeitet. Auch wenn es im Rahmen der Umsetzung der E-Akte Saperion noch das eine oder das andere Problem gibt, läuft die Umstellung bisher erfolgreich.

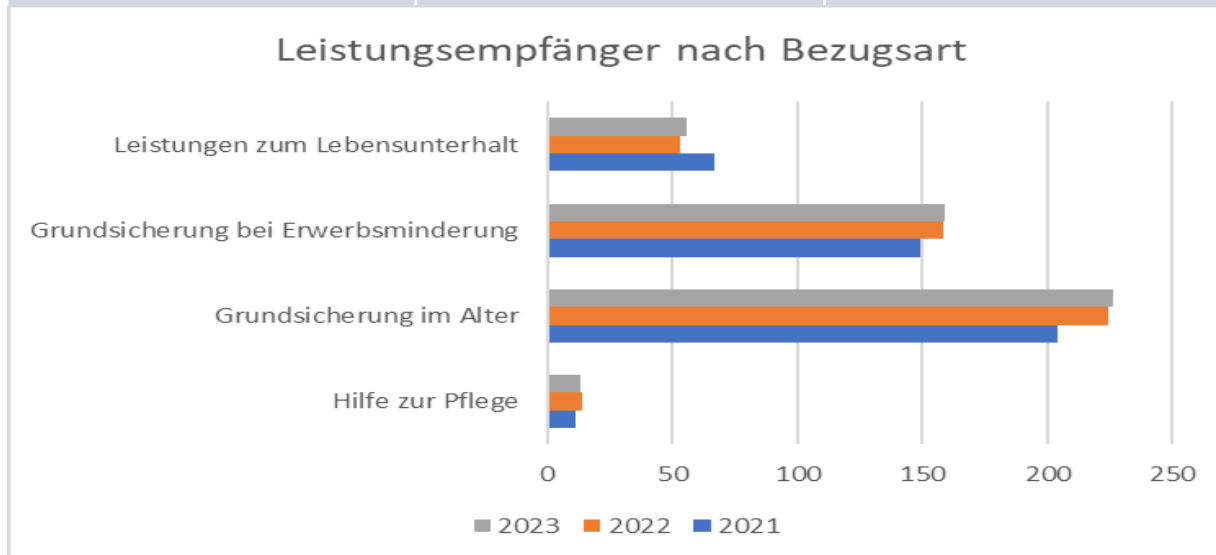
Die Einführung der E-Akte betraf auch das Sachgebiet Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und bedeutet auch dort zunächst eine nicht unerhebliche Mehrbelastung der Kolleginnen und Kollegen in den betroffenen Fachbereichen.

Amt für Soziales und Integration (Amt 50-1)

Sachgebiet Soziale Hilfen

Nachfolgen werden die relevantesten Kennzahlen für den Fachbereich der Sozialen Hilfen im Sinne des SGB XII dargestellt:

Bezugsart	2021	2022	2023
Grundsicherung Erwerbsminderung und im Alter	149 Personen 204 Personen	158 Personen 224 Personen	159 Personen 226 Personen
Hilfe zum Lebensunterhalt	67 Personen	53 Personen	56 Personen
Hilfe zur Pflege	11 Personen	14 Personen	13 Personen

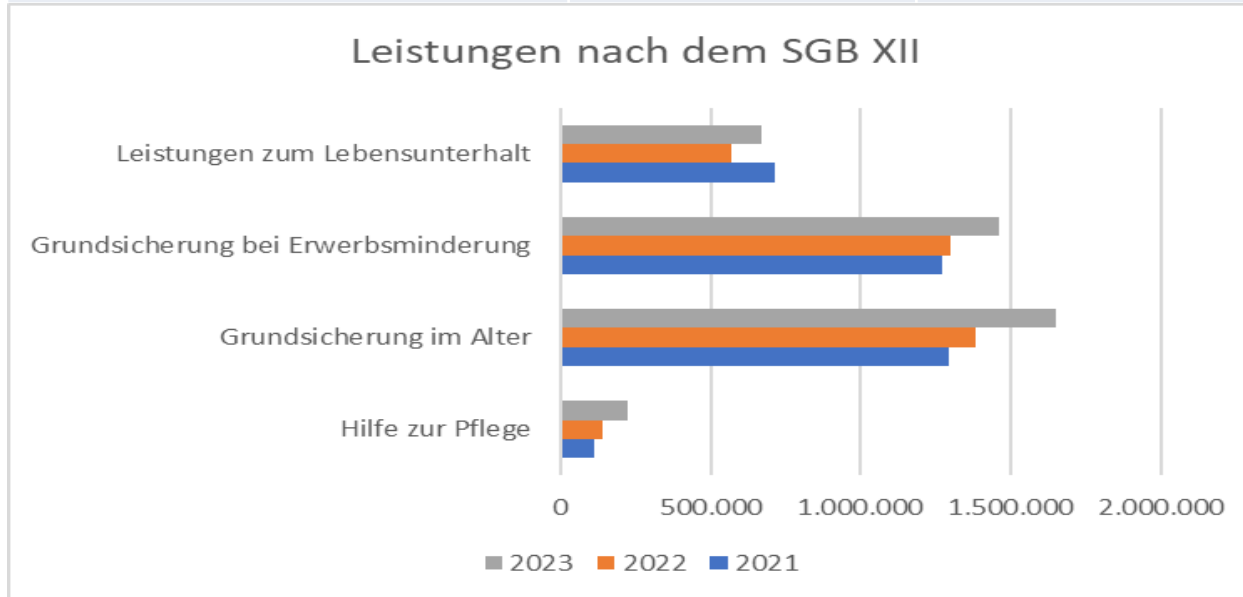


Amt für Soziales und Integration (Amt 50-1)

Sachgebiet Soziale Hilfen

Nachfolgen werden die relevantesten Kennzahlen für den Fachbereich der Sozialen Hilfen im Sinne des SGB XII dargestellt:

Ausgaben	2021	2022	2023
Grundsicherung im Alter	1.292.027 €	1.383.329 €	1.651.437 €
Grundsicherung bei Erwerbsminderung	1.270.248 €	1.298.603 €	1.459.278 €
Hilfe zum Lebensunterhalt	712.590 €	570.603 €	667.480 €
Hilfe zur Pflege	113.048 €	139.665 €	222.414 €



Amt für Soziales und Integration (Amt 50-1)

Sachgebiet Wohngeld

Wohngeld

Grundsätzlich hat jede/ jeder einkommensschwache Bürgerin und Bürger der Stadt Haan einen Rechtsanspruch auf Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz.

Sind die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, dann muss Wohngeld gewährt werden. Aus diesem Grund gibt es Wohngeld für Mieter und Eigentümer eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung, wenn sie über ein zu geringes Einkommen verfügen. Das Wohngeld für Mieter heißt Mietzuschuss, während das Wohngeld für Eigentümer als Lastenzuschuss bezeichnet wird.

Zum 1. Januar 2023 trat die Wohngeldreform 2023 in Kraft, durch die wesentlich mehr Menschen Wohngeld in Anspruch nehmen können. Die Kolleg_innen des Fachbereichs Wohngeld prüfen im Auftrag des Landes NRW die Anträge zum Wohngeld und machen diese im Anschluss zahlbar.

Grundsätzlich kann Wohngeld für Räume oder Wohnungen gezahlt werden, die zum Wohnen auch

- tatsächlich geeignet sind
- auch wirklich bewohnt werden und
- vom Vermieter auch zum Wohnen freigegeben wurden.

Die Sachbearbeitenden prüfen indes nicht nur die Leistungen nach dem Wohngeldgesetz, sondern benötigen zudem ein erhebliches Fachwissen aus anderen Leistungsbereichen, insbesondere im Hinblick auf andere Transferleistungen des Sozialgesetzbuches. Denn vom Leistungsanspruch nach dem Wohngeldgesetz ist ausgeschlossen, wer

- SGB II Leistungen (ALG II)
- Sozialgeld
- Leistungen für die Kosten der Unterkunft nach dem SGB II

Amt für Soziales und Integration (Amt 50-1)

Sachgebiet Wohngeld

- Übergangsgelder in Höhe von ALG II
- Verletztengeld in Höhe von ALG II
- Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung
- Hilfe zum Lebensunterhalt, auch bei nur ergänzenden Hilfen zum Lebensunterhalt
- Grundleistungen nach dem Asylbewerbergesetz oder
- Leistungen nach der Kinder- und Jugendpflege in bestimmten Haushaltsarten erhält.

Die Änderung des Wohngeldrechts führten im Jahr 2023 zu einer erheblichen Arbeitsbelastung (Wohngeld+) für die Kolleginnen und Kollegen im Sachgebiet Wohngeld. Dennoch wurden Wohngeldanträge wie gewohnt sehr zeitnah geprüft und beschieden. Menschen, die aufgrund der gestiegenen Mietkosten in eine finanzielle Notlage gerieten, erhielten dadurch zeitnah Hilfen.

Durch die gestiegene Antragsanzahl von Menschen mit Migrationshintergrund werden die bestehenden Sprachbarrieren zu einer zusätzlichen Herausforderung, da die Beratung des betroffenen Personenkreises schwieriger und vor allem zeitintensiver wird. Das gleiche gilt im Hinblick auf das vollständige und richtige Ausfüllen der Anträge. Auch hier muss deutlich mehr Zeit aufgewendet werden.

Amt für Soziales und Integration (Amt 50-1)

Sachgebiet Wohngeld

Nachfolgend die wichtigsten Kennzahlen zum Bereich des Sachgebietes Wohngeld:

Wohngeld	2022	2023
Wohngeldbewilligungen	379	681
davon		
Erstanträge	113	354
Wiederholungsanträge	266	327
Ausgezahltes Wohngeld	836.042,28€	2.044.299,02 €
Abgelehnte Anträge	91	93
Durchschnittliche Anspruchshöhe	239,95 €	325,00 €
Anträge gesamt	470	774

Durch eine Veränderung der Darstellung ergeben sich Abweichungen zum Tätigkeitsbericht 2022, in dem nicht nur die Antragsbewilligung und Antragsablehnung auch die Wohngeldberechnungen aufgeführt waren.

Es ist darauf hinzuweisen, dass bei einem Antrag auch mehrere Mitglieder einer Familie umfasst sein können, so dass hier lediglich die Fallzahl und nicht die Anzahl der Bezugsberechtigten angegeben werden kann.

Amt für Soziales und Integration (Amt 50-1)

Sachgebiet Wohnungswesen

Wohnberechtigungsscheine

Mit dem Wohnberechtigungsschein kann die Mieterin/ der Mieter nachweisen, dass sie/ er Anspruch auf eine mit öffentlichen Mitteln geförderte Wohnung hat.

Der Wohnberechtigungsschein basiert auf dem Wohnungsbindungsgesetz (§ 5 WoBindG) und dem Wohnraumförderungsgesetz (§ 27 Abs. 3 bis 5 WoFG).

Anspruch auf einen Wohnberechtigungsschein haben alle Personen, die einen dauerhaften Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland begründen können.

Hinzu kommt, dass eine bestimmte Einkommensgrenze nicht überschritten werden darf. Diese wird von den einzelnen Bundesländern selbst festgelegt. Rechtlich basiert diese Festlegung auf den §§ 20 bis 24 WoFG. Entsprechend ist bei der Antragsbearbeitung das gesamte Einkommen aller in einem Haushalt lebenden Personen in die Berechnung mit einzubeziehen. Insoweit sind bestimmte Einkommensgrenzen einzuhalten, die anhand der Personenanzahl gestaffelt sind:

1 Person: 20.420,00 Euro netto im Jahr

2 Personen: 24.600,00 Euro netto im Jahr

Für jede weitere zum Haushalt rechnende Person erhöht sich die Einkommensgrenze um: 5.660,00 Euro netto im Jahr

Amt für Soziales und Integration (Amt 50-1)

Sachgebiet Wohnungswesen

Darüber hinaus sind noch einige andere Voraussetzungen zu prüfen. So ist zum Beispiel bei der Berechtigung der Antragstellung in vielen Fällen eine Mindestaufenthaltsdauer ausschlaggebend. Hierzu setzt sich das Wohnungsamt häufig mit dem Kreisausländeramt in Verbindung, um Prognosen über die voraussichtliche Aufenthaltsdauer einzuholen.

Grundsätzlich kann sich jeder, der im Besitz eines gültigen Wohnberechtigungsscheins ist, als wohnungssuchend eintragen lassen und wird so über freigemeldeten Wohnraum informiert.

Jahr	2021	2022	2023
Wohnberechtigungsscheine	192	238	235

Auch wenn der Anspruch auf den Bezug eines öffentlich geförderten Wohnraums gegeben ist, nimmt die Anzahl geförderter Wohnungen in den nächsten Jahren drastisch ab, was sich aus der nachfolgenden Tabelle ergibt. Hier besteht **dringender** Handlungsbedarf!

rund 648 Wohneinheiten	2025
rund 319 Wohneinheiten	2030
rund 103 Wohneinheiten	2035
rund 80 Wohneinheiten	2040
rund 80 Wohneinheiten	2045

Amt für Soziales und Integration (Amt 50-1)

Sachgebiet Unterhaltsvorschuss

Unterhaltsvorschuss (UVG)

1. Unterhaltsvorschussbewilligung

Der Unterhaltsvorschuss ist eine besondere Hilfe für alleinerziehende Elternteile und ihre Kinder. Er hilft den Alleinerziehenden, wenn der andere Elternteil keinen Unterhalt zahlt.

Unterhaltsvorschuss erhält ein Kind,

- das bei einem alleinerziehenden Elternteil lebt,
- in Deutschland seinen Wohnsitz hat,
- von dem anderen Elternteil keinen, nicht ausreichend, nicht regelmäßig oder nicht rechtzeitig Unterhalt erhält,
- das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Der Anspruch für Kinder zwischen 12 und 18 Jahren liegt seit der Gesetzesänderung dann vor, wenn das Kind

- nicht auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) angewiesen ist oder
- durch die Zahlung des UVG Leistungen nach dem SGB II vermieden werden können oder
- der alleinerziehende Elternteil im Leistungsbezug nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II steht, er aber ein Einkommen von mindestens 600,00 € erzielt.

Amt für Soziales und Integration (Amt 50-1)

Sachgebiet Unterhaltsvorschuss

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich nach dem Alter und dem sogenannten Mindestunterhalt (§ 2 Abs. 1 UhVorschG i. V. m. § 1612a Abs. 1 Satz 3 BGB).

Der Unterhaltsvorschuss beträgt betrug 2023 derzeit:

- für Kinder von 0 bis 5 Jahre: 187,00 € (437,00 € Mindestunterhalt abzüglich des gesamten Erstkindergeldes in Höhe von 250,00 €),
- für Kinder von 6 bis 11 Jahre: 252,00 € (502,00 € Mindestunterhalt abzüglich des gesamten Erstkindergeldes in Höhe von 250,00 €),
- für Kinder von 12 bis 17 Jahren: 338,00 € (588,00 € Mindestunterhalt abzüglich des gesamten Erstkindergeldes in Höhe von 250,00 €)

Von den genannten Unterhaltsvorschussbeträgen müssen zum Beispiel die nachfolgenden Einkommensarten abgezogen werden:

- Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils,
- Waisenbezüge, die das Kind nach dessen Tod oder nach dem Tod eines Stiefelternteils erhält, und
- bei Kindern, die keine allgemeinbildende Schule mehr besuchen,
- unter bestimmten Voraussetzungen auch sonstiges Einkommen des Kindes.

In Fällen, in denen die Zuständigkeit für den Rückgriff beim Landesamt für Finanzen liegt, sind die UV-Stellen verpflichtet, Daten und Unterlagen zum Fall an das Landesamt für Finanzen zu übermitteln (vgl. Unterhaltsvorschussdatenerhebungs- und übermittlungsverordnung – UVG-DEÜVO, präzisiert durch den beigefügten Erlass vom 7. Juni 2019).

Amt für Soziales und Integration (Amt 50-1)

Sachgebiet Unterhaltsvorschuss

Eine Analyse des Landesamtes für Finanzen hat ergeben, dass in rd. 80 % der Fälle die Daten **innerhalb eines Monats** von den Kommunen zum Landesamt für Finanzen übermittelt werden, was als positiv zu werten ist (betrachtet wurden die in 2021 bewilligten Fälle).

Einige UV-Stellen sind durch eine ganz besonders kurze durchschnittliche Übermittlungszeit hervorgetreten, wozu auch die UV-Stelle der Stadt Haan gehört. Bei der Stadt Haan lag die durchschnittliche Übermittlungszeit bei **nur 10,21 Tagen**.

2. Unterhaltsheranziehung

Erhalten Mütter oder Väter Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, muss der jeweils andere Elternteil Unterhalt bezahlen. Er wird daher nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zur Unterhaltszahlung herangezogen.

Die Heranziehung ermittelt hierfür das unterhaltsrelevante Einkommen und führt eine eigene Unterhaltsberechnung durch.

In Rahmen der Vollstreckung wird nach der Berechnung der Einkünfte des anderen Elternteils der festgesetzte Unterhaltsanspruch beigetrieben. Die Unterhaltsheranziehung ist gehalten auch die sich im Ausland befindlichen Elternteile zu ermitteln und auch dort die Beitreibung des Unterhaltsvorschusses zu realisieren.

Amt für Soziales und Integration (Amt 50-1)

Sachgebiet Unterhaltsvorschuss

Die für die Unterhaltsvorschussgewährung und die Unterhaltsheranziehung relevanten Kennzahlen werden nachfolgend dargestellt:

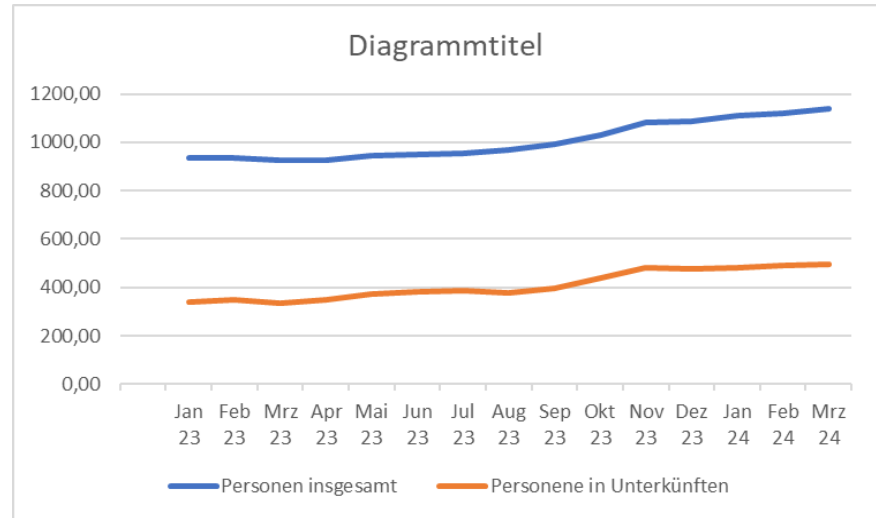
Jahr	2021	2022	2023
Erstanträge Bewilligung	65	63	64
Fallzahlen insgesamt	231	231	200
Ausgezahltes UVG	708.527 €	683.067,00 €	766.538 €

Jahr	2021	2022	2023
Unterhaltsheranziehung Fälle	346	313	227
Offene Forderungen gegen Unterhaltsschuldner/innen	285.959,87€	241.893,00 €	191.905,32 €
Einnahmen aus Rückgriff	88.107,30 €	75.784,00 €	68.821,48 €

Amt für Soziales und Integration (Amt 50-2)

Asyl- und Integrationsleistungen

Monat	Pers. gesamt	Pers. Unterk.
Jan 23	936	340
Feb 23	936	347
Mrz 23	926	337
Apr 23	927	350
Mai 23	944	374
Jun 23	949	381
Jul 23	954	385
Aug 23	969	376
Sep 23	991	397
Okt 23	1032	437
Nov 23	1080	482
Dez 23	1087	476
Jan 24	1110	481
Feb 24	1119	490
Mrz 24	1138	495



Die Daten wurden am 11.04.2024 aus dem Programm für die Unterbringung, AbukO, entnommen.

Die Zahlen gelten jeweils für den Stichtag am Ende des jeweiligen Monats.

Es wird darauf verzichtet, die Geflüchteten aus der Ukraine gesondert aufzuführen, da diese, anders als in der Vergangenheit, ebenfalls als Zuweisungen nach Haan kommen und nicht mehr auf direktem Weg.

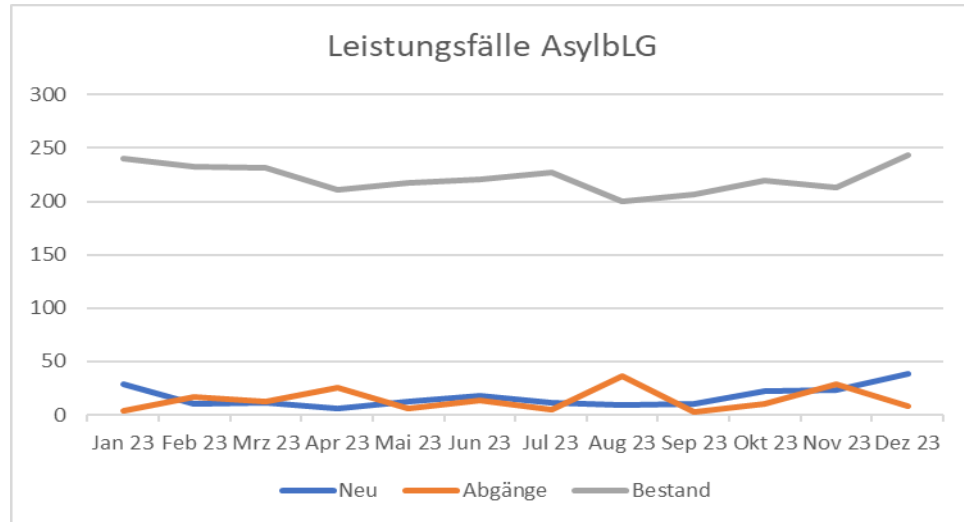
Zum 31.12.2021 waren 204 Personen in Unterkünften untergebracht, zum 31.12.2023 waren es 341 Bewohner

Amt für Soziales und Integration (Amt 50-2)

Asyl- und Integration

Anzahl der Leistungsfälle nach dem AsylbLG

Monat	Neu	Abgänge	Bestand
Jan 23	29	4	240
Feb 23	10	17	233
Mrz 23	11	13	231
Apr 23	6	26	211
Mai 23	12	6	217
Jun 23	18	14	221
Jul 23	11	5	227
Aug 23	9	36	200
Sep 23	10	3	207
Okt 23	22	10	219
Nov 23	23	29	213
Dez 23	38	8	243



In der Spalte Neu sind Neufälle eingetragen, die in diesem Monat komplett neu aufgenommen worden sind. Bei den Abgängen war es u.a. Aufgabe der Sachbearbeitenden mit dem Jobcenter zu klären, inwieweit Erstattungsansprüche gestellt werden können und wenn ja, in welcher konkreten Höhe.

Amt für Soziales und Integration (Amt 50-2)

Asyl- und Integration

Das Jahr 2023 hat sich nahtlos an die Herausforderungen des Vorjahres angeschlossen. Nach der Ukraine-Krise aus dem Jahr 2022 sind die Zuweisungszahlen bis zum heutigen Tage auf einem sehr hohen Niveau geblieben. Die Menschen, die der Stadt Haan zugewiesen wurden, kommen ursprünglich aus den verschiedensten Ländern. Neben den Herkunftsländern wie Syrien, Afghanistan, Irak oder Iran ist auch die Türkei im Jahr 2023 stark vertreten.

Es kommen nahezu jede Woche neue Menschen nach Haan, die durch die Bezirksregierung Arnsberg zugewiesen werden. Im Jahr 2023 waren es insgesamt 211 Personen. Darunter sind einige Familien mit Kindern und viele alleinreisende Männer, aber auch Frauen.

Neben diesen Zuweisungen haben im Jahr 2023 Zuweisungen von Geflüchteten aus Jordanien im Rahmen des Resettlements nach § 23 Abs. 4 AufenthG gemäß Aufnahmeanordnung des BMI vom 15.02.2023 stattgefunden. Das sind Familien, die auf Grund eines ärztlichen Notfalls besonders bedürftig sind und auf Grund des Abkommens anerkannt werden und nicht auf die Aufnahmequote für Haan angerechnet werden. Dieses stellt eine zusätzliche „Belastung“ für die Unterkunftskapazitäten, aber auch für die finanzielle Situation dar, wenn Krankenhilfe geleistet werden muss.

Die Herausforderung bei der stetigen Aufnahme von neuen Geflüchteten betrifft alle Bereiche in der Abteilung 50-2. Die Hausmeister müssen immer wieder neue Zimmer herrichten, Möbel aufbauen und dafür Sorge tragen, dass alles für die Neuankömmlinge vor Ort zur Verfügung steht, wie z.Bsp. Hausratspakete.

Die Sachbearbeiter_innen müssen die neuen Fälle im Fachprogramm aufnehmen und dafür Sorge tragen, dass die Menschen bei Ankunft die Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, bei Bedarf Krankenscheine ausgeben, die Bescheinigung für die Tafel aushändigen, sowie den Einweisungsbescheid für die entsprechende Unterkunft fertigen.

Amt für Soziales und Integration (Amt 50-2)

Asyl- und Integration

Die Sozialarbeiter_innen des Sozial- und Integrationsmanagements (SIM) betreuen immer mehr Menschen und müssen den Neuankömmlingen Orientierung geben und für jeden eine angemessene Beratung im Sinne der Integration bieten.

Die Belegungsplätze in den Unterkünften nahmen rapide ab, der Platz in den Unterkünften wurde immer enger, je mehr Zuweisungen kamen. Die Suche nach neuen Unterkünften konnte und kann nicht so schnell realisiert werden, wie der Bedarf voranschreitet. So waren auch oft Umzüge innerhalb der Unterkünfte notwendig, um die Unterkünfte zu verdichten und so mehr Menschen einen Platz zur Verfügung stellen zu können. Die Umzüge bedeuten nicht nur für die Geflüchteten, sondern auch für alle Mitarbeitenden des Fachamtes 50-2 mehr Arbeit.

Der Umstand, dass mehr Menschen auf immer engerem Raum zusammenleben müssen, ist für die Bewohner_innen eine große Belastung und führt immer häufiger zu Auseinandersetzungen in den Unterkünften. Hier sind alle und insbesondere die Sozialarbeiter_innen gefragt, um zu schlichten und Lösungen zu finden.

Das sind nur einige Aspekte der Mehrbelastung, die durch immer mehr Zuweisungen entstehen. Hinzu kommen die Bereiche der Schule und des Jugendamtes oder auch der Finanzbuchhaltung sowie des Gebäudemanagements, die ebenfalls in kurzer Zeit immer mehr leisten müssen.

Ab Mitte des Jahres 2023 beschäftigen sich die Leitungen des Fachbereiches gemeinsam mit dem Gebäudemanagement, der Wirtschaftsförderung und der Bauverwaltung sehr intensiv mit der Suche nach neuen möglichen Unterkünften. Hier wurde die Politik über die Ausschüsse eingebunden.

Amt für Soziales und Integration (Amt 50-2)

Asyl- und Integration

Aktuell kommen drei neue Unterkünfte hinzu, so dass Haan dann 17 Unterkünfte führt und betreut. Die neuen Unterkünfte sind an der Dieselstr. 16b, der Landstr. 45 und der Bachstr. 64 a gelegen.

Damit konnten etwa 100 neue Unterkunftsplätze geschaffen werden.

Beim Herrichten von teilweise neuen Wohnräumen für Bewohnerinnen und Bewohner der Unterkünfte mussten wie auch schon im Jahr 2022 schwere Einrichtungsgegenstände wie Betten, Schränke usw. transportiert und mit einfachen Hilfsmitteln auf die Wohntagen und Zimmer der Unterkünfte verbracht und aufgebaut werden. Hier haben sich die Kollegen im Rahmen des Transports und des Aufbaus der Einrichtungsgegenstände selbst übertroffen.

Die Kollegen haben neben dem regelmäßig wiederkehrenden Termin- und Zeitdruck durch äußere Einflüsse täglich mit erheblichen sprachlichen Barrieren mit einem multikulturellen Publikum zu tun. Darüber hinaus sind Verwahrlosungen, Hepatitis-, HIV- und Tbc- und leider auch immer häufiger psychische Erkrankungen ein großes Thema in der täglichen Arbeit. Den Kollegen wird ein besonders großes Maß an interkulturellen Kompetenzen und Konfliktmanagement abverlangt, damit die in ihrer Herkunft, Verhalten, Gesundheitszustand (psychisch und physisch) sehr unterschiedlichen Hilfebedürftigen mit durchaus verschiedenartigem Grad der Bedürftigkeit ihrer jeweiligen Situation entsprechend angemessen und menschenwürdig mit Leistungen der Verwaltung versorgt werden können.

Eine besondere Herausforderung stellen auch die regelmäßigen Rufbereitschaften der Kollegen im Bereich der Asylhausmeister dar. Hier sind die Kollegen nach dem regulären Dienstschluss, in der Nacht und am Wochenende immer einsatzbereit.

Auch im Jahr 2023 haben die Hausmeister insbesondere wegen der Flüchtlingskrise (Schaffung und Bestückung neuer Unterkünfte) Unglaubliches geleistet.

Amt für Soziales und Integration (Amt 50-2)

Asyl- und Integration

Den Abschluss des Tätigkeitsberichtes für das Jahr 2023 bildet der Dank an alle Kolleginnen und Kollegen des Fachamtes 50, die im Jahr 2023 mit all ihrem Engagement dafür Sorge getragen haben, dass trotz vielfacher Krisen die Aufgabe des Amtes für Soziales und Integration vollumfänglich erfüllt worden ist und die mit ihrer Arbeit den sozialen Frieden in der Gartenstadt Haan gesichert haben.

Deshalb an alle Kolleginnen und Kollegen des Fachamtes 50 ein herzliches

DANKE